

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

Die Gemeinde Graben erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 786 ff.), zuletzt geändert am 15. Mai 2015 (GVBl 2015 S. 82) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Gemeindebereich Graben mit Ortsteil Lagerlechfeld befindlichen Grün- und Freizeitanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Graben.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen, Parkanlagen und Kinderspielplätze, die von der Gemeinde Graben unterhalten werden, insbesondere:

in Graben

Freizeitanlage Via-Claudia-Weg
Parkanlage Dinkelstraße („Schnatterergrube“)
Naherholungsbereich Baggersee
Grundschulgelände mit Fahrradständer und Parkplätzen
Dorfplatz Fuggerstraße
Spielplatz Krautgartenweg
Spielplatz Römerstraße
Spielplatz Tannenstraße

in Lagerlechfeld

Freizeitanlage Am Sportplatz
Spielplatz Auerbergweg

außerhalb der Ortschaften

Radwanderweg zwischen Graben und Lagerlechfeld (Flur 1212/2)

Der Umfang der Anlagen ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen. Die Kinderspielplätze sind rot markiert, alle anderen Anlagen grün.

ANLAGE

Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die vorhandenen bzw. gekennzeichneten Spiel-, Sport-, Liege- und Wasserflächen und Anlageneinrichtungen.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen

Die Grünanlagen dienen der Erholung aller Bürgerinnen und Bürger. Um dies für alle Benutzerinnen und Benutzer bestmöglich zu gewährleisten, ist die Einhaltung folgender Verhaltensregeln unerlässlich:

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt und die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Eine Gefährdung, Beschädigung oder vermeidbare Behinderung und Belästigung anderer ist zu unterlassen.
- (3) Es gelten die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes, insbesondere hinsichtlich Rauchen und Alkoholenuss. Auf Kinderspielplätzen und dem Grundschulgelände, inklusive Fahrradständer und Parkplätze, (§ 1 Abs. 2) gilt absolutes Alkohol- und Rauchverbot.
- (4) Die Nachtruhe ist einzuhalten. Außerordentliche Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
- (5) Das Befahren mit Mofas, Motorrädern und ähnlichen motorisierten Fahrzeugen ist nicht erlaubt.
- (6) Hunde sind an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen ist das Mitführen von Hunden verboten.
- (7) Für den Naherholungsbereich Baggersee gelten darüber hinaus folgende Regelungen:
 1. Baden ist nur auf eigene Gefahr möglich.
 2. Die Zufahrt mit motorisierten Fahrzeugen an den See ist nicht gestattet.
 3. Abfälle und leere Flaschen sind wieder mit nach Hause zu nehmen.
 4. Camping ist nicht erlaubt, da es keine Sanitäreinrichtungen gibt. Auch das Aufstellen von Zelten oder Partyzelten tagsüber ist nicht gestattet.
 5. Der Betrieb von Stromaggregaten und elektronisch verstärkten Musikabspielgeräten ist nicht gestattet (ausgenommen tragbare Geräte mit Kopfhörer).
 6. Grillen ist aus Brandschutzgründen nur am ausgewiesenen Grillplatz in der Südwestecke des Seegrundstücks erlaubt.
 7. Offenes Feuer ist nur in der abschließbaren Feuerstelle am Grillplatz erlaubt. Feuerholz muss mitgebracht werden, Holz vom Seegrundstück darf nicht verwendet werden. Der Schlüssel für die Feuerstelle wird nur an Bürger aus Graben und Lagerlechfeld gegen Kautions im Rathaus Graben ausgegeben.
 8. Hunde sind an der Leine zu führen und dürfen nicht ins Wasser.

§ 3

Ausnahmebewilligung

Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 2 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und / oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind.

§ 4

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Bei Kindern trifft diese Verpflichtung den Erziehungsberechtigten, bei Tieren den Halter.

§ 5

Anordnung für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6

Platzverweis und Anlagenverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 3. gegen die guten Sitten verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Anlagenverbot).

- (2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde darf sie für die Dauer des Platzverweises bzw. Anlagenverbots nicht

wieder betreten.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Bußgeld bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich
 1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
 2. der Beseitigungspflicht nach § 3 nicht nachkommt,
 3. einer nach § 4 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
 4. einem nach § 5 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.
- (2) Davon unbenommen bleiben sonstige Rechtsfolgen, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten oder einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen handelt.

§ 8

Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Graben haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. November 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen vom 31.05.2010 außer Kraft.

Graben, den 28.10.2015

Andreas Scharf
1. Bürgermeister



